



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Piller Benoît / Berset Solange
Quellensteuertarife

2021-CE-79

I. Anfrage

Die neue Fassung des Steuergesetzes (DStG – 631.1) ist am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten. Die Änderungen betrafen hauptsächlich Anpassungen der kantonalen an die eidgenössische Quellensteuergesetzgebung (Botschaft 2020-DFIN-5).

Das kantonale Gesetz überträgt dem Staatsrat die Aufgabe, die Quellensteuertarife für die verschiedenen Veranlagungsmodi festzulegen (Art. 73 Abs. 5). So berechnet sich die Quellensteuer für eine verheiratete Person mit 3 Kindern nach Tarif B3. Verliert diese Person ihre Beschäftigung oder wird vorübergehend auf KAE gesetzt, muss die Arbeitslosenkasse eine Quellensteuer nach Tarif G erheben. Dieser Tarif berücksichtigt die familiäre Situation allerdings nicht. Mit einem Wechsel von Tarif B3 zu Tarif G wird ein zehnmal höherer Abzug fällig. Die betreffende Person wird den abgezogenen Betrag im darauffolgenden Jahr nach der definitiven Veranlagung zurückerhalten. Zu hohe Abzüge werden dann zinslos zurückerstattet.

Wir stellen dem Staatsrat deshalb folgende Fragen:

1. Ist sich der Staatsrat der Auswirkungen aufgrund der fehlenden Differenzierung von Tarif G bewusst?
2. Wie ist der Staatsrat bei der Aufstellung dieses Tarifs, der von Kanton zu Kanton unterschiedlich ist, vorgegangen und worauf hat er sich dabei gestützt?¹
3. Ist der Staatsrat bereit, diesen stark benachteiligenden Tarif zu anzupassen?
4. Wie will der Staatsrat in der Zwischenzeit Personen helfen, die aufgrund der doppelten Bestrafung durch Einkommensverringerung und Steuererhöhung Gefahr laufen, Sozialhilfe beanspruchen zu müssen?

26. Februar 2021

II. Antwort des Staatsrats

1. *Ist sich der Staatsrat der Auswirkungen aufgrund der fehlenden Differenzierung von Tarif G bewusst?*

Der Staatsrat ist sich bewusst, dass die Anwendung des Tarifs G einzelne Personen in eine besondere Situation bringen kann. Er gibt jedoch Folgendes zu bedenken:

¹ Tarife bei einem monatlichen Einkommen von 4000 Franken: GE 7,93 %, VS 10,31 %, FR 12,27 %

Die Revision des Quellensteuerrechts auf nationaler Ebene hat unter anderem das Ziel gehabt, die Quellensteuerordnung in der Schweiz stärker zu vereinheitlichen und Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten Personen und ordentlich besteuerten Personen zu beseitigen.

Der letzte Punkt wurde so gelöst, dass alle Ansässigen und Quasi-Ansässigen die Möglichkeit haben, sich nachträglich ordentlich besteuern zu lassen und so letztlich den ordentlich besteuerten Personen gleichgestellt werden.

Mit Inkraftsetzung der Revision der Quellensteuer auf den 1.1.2021 wurde auf Bundesebene auch der Tarifcode G eingeführt. Dieser wird angewendet, wenn den steuerpflichtigen Personen Ersatzeinkünfte (z. B. IV-, EO- ALV-, Kranken- und Unfalltaggelder) direkt von der Ausgleichskasse oder Versicherung ausbezahlt werden. Der Tarifcode G wurde zur Vereinfachung für die Leistungserbringer zivilstands- und kinderunabhängig berechnet, womit Tarifcodeanfragen bei der Steuerverwaltung hinfällig geworden sind.

Die Praxis der ersten Monate des neuen Regimes hat gezeigt, dass insbesondere bei ALV-Taggeldern, welche mengenmässig den weitaus grössten Anteil der direkt ausbezahlten Ersatzeinkünfte ausmachen, die Quellenbesteuerung oftmals deutlich zu hoch ausfällt. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat zusammen mit der Arbeitsgruppe Quellensteuer der Schweizerischen Steuerkonferenz und dem SECO für die ALV-Taggelder Massnahmen erarbeitet, welche das Problem etwas entschärfen sollen. Diese Massnahmen treten rückwirkend per 1.1.2021 in Kraft. Für die weiteren Ersatzeinkünfte wie bspw. IV-, EO, Unfall und Krankentaggelder konnten noch keine Massnahmen getroffen werden. Erste Gespräche haben stattgefunden. Änderungen dürften jedoch vermutlich nicht vor dem 1.1.2022 in Kraft treten.

Stark betroffen vom neuen Tarif G sind vor allem quellensteuerpflichtige Personen mit Kindern oder Verheiratete mit nur einem Einkommen. Im Kanton Freiburg sind dies weniger als 200 Steuerpflichtige.

Alle Betroffenen haben die Möglichkeit, eine Neuberechnung ihrer mit dem Tarif G abgerechneten Quellensteuern durch den ordentlichen Tarif zu verlangen. Dieser berücksichtigt den Zivilstand und die Anzahl Kinder. Alle quellensteuerpflichtigen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz haben zudem die Möglichkeit, eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zu verlangen. In dieser können alle Abzüge geltend gemacht werden, welche auch die ordentliche besuerten Personen abziehen können. Wenn die Veranlagung ergibt, dass der Quellensteuerabzug zu hoch ausgefallen ist, erhält die betroffene Person die Differenz zurückerstattet. Bei der teilweise zu hohen Besteuerung durch den Tarif G handelt es sich somit nicht um eine definitive Überbesteuerung.

Kurzarbeitsentschädigungen sind übrigens davon nicht betroffen, da diese über die Arbeitgeber ausbezahlt werden und somit nicht mit dem Tarif G abgerechnet werden.

2. Wie ist der Staatsrat bei der Aufstellung dieses Tarifs, der von Kanton zu Kanton unterschiedlich ist, vorgegangen und worauf hat er sich dabei gestützt?

Der Tarif G wurde auf der Grundlage der für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuertarife festgesetzt. Er umfasst die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern. Er berücksichtigt die Sozialabzüge vollumfänglich (obwohl diese von den Leistungserbringern nicht oder nur teilweise entrichtet werden) und den Versicherungsabzug für eine alleinstehende Person.

Auf die Gewährung von pauschalen Berufskosten wurde verzichtet, da die betroffenen Personen in Regel auch keine Berufskosten haben.

Die Unterschiede zwischen den Kantonen in den Tarifen sind damit zu erklären, dass sich auch die Steuertarife bei der Einkommenssteuer stark unterscheiden.

3. Ist der Staatsrat bereit, diesen stark benachteiligenden Tarif zu anzupassen?

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass eine schweizweite Lösung gefunden werden muss. Eine Milderung des Tarifs oder die Gewährung von zusätzlichen Abzügen würde dazu führen, dass auch Personen davon profitieren würden, die vom Problem gar nicht betroffen sind. Alle quellensteuerpflichtigen Personen ohne Kinder sowie Doppelverdiener würden dadurch besser gestellt werden, als wenn sie ordentlich besteuert würden.

Der Staatsrat würde eine Rückkehr zur alten Praxis unterstützen, bei der die Leistungserbringer den Tarif anwenden, der den Zivilstand und die Anzahl Kinder berücksichtigt. Der zusätzliche administrative Aufwand scheint vertretbar. Dies kann jedoch nur gesamtschweizerisch erfolgen. Der Kanton Freiburg ist hier abhängig von den Entscheiden auf nationaler Ebene.

4. Wie will der Staatsrat in der Zwischenzeit Personen helfen, die aufgrund der doppelten Bestrafung durch Einkommensverringerung und Steuererhöhung Gefahr laufen, Sozialhilfe beanspruchen zu müssen?

Aus Sicht des Staatsrat müssen auf Bundesebene Lösungen gefunden werden. Das Problem wurde bereits erkannt. Erste Verbesserungen für die ALV-Taggelder sind in die Wege geleitet worden (s. Antwort zu Frage 1).

4. Mai 2021